

**Dienststelle Wirtschaft und Arbeit (wira)
Industrie- und Gewerbeaufsicht**

Bürgenstrasse 12
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 228 61 64
Telefax 041 228 61 70
iga@lu.ch
www.wira.lu.ch

 zertifiziertes Management-System
ISO 9001:2008 Reg. Nr. 14899

MERKBLATT vorübergehende Nacht- und Sonntagsarbeit

Grundsätzlich ist die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Nacht und an Sonntagen im Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) verboten. Dabei werden die Feiertage den Sonntagen gleichgestellt.

Der Nachtzeitraum umfasst die Zeit von 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr, der Sonntagszeitraum die Zeit von Samstag 23.00 Uhr bis Sonntag 23.00 Uhr.

Sonderbestimmungen

Für bestimmte Betriebe gelten Ausnahmen vom allgemeinen Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit. Diese sind in der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz zusammengefasst.

Bewilligungen für Nacht- und Sonntagsarbeit

Eine vorübergehende Bewilligung für Nacht- und Sonntagsarbeit kann erteilt werden, wenn ein dringendes Bedürfnis nachgewiesen werden kann. Dieses liegt nach Arbeitsgesetz vor, wenn:

- zusätzliche Arbeiten kurzfristig anfallen, deren Erledigung zeitlich nicht aufschiebbar sind und die am Tag und während den Werktagen weder mit planerischen Mitteln noch mit organisatorischen Massnahmen bewältigt werden können;
- Arbeiten aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aus sicherheitstechnischen Gründen nur in der Nacht oder am Sonntag (Feiertag) erledigt werden können;
- Ereignisse kultureller, gesellschaftlicher oder sportlicher Art in Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen und Gebräuchen oder den spezifischen Bedürfnissen von Kunden die Erbringung von zeitlich begrenzten Arbeitseinsätzen in der Nacht oder am Sonntag erfordern.

Terminengpässe, vertragliche Vorgaben und allfällige Bewilligungen von anderen Stellen sind keine unmittelbaren Bewilligungsgrundlagen.

Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde für vorübergehende Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit ist die kantonale Industrie- und Gewerbeaufsicht (IGA). Das Gesuchsformular und weitere Informationen zum Thema finden Sie unter www.wira.lu.ch.

Nehmen Sie bei Fragen zu vorübergehender Nacht- und Sonntagsarbeit rechtzeitig mit uns Kontakt auf. Sie erreichen uns über Telefon 041 228 61 64 oder per Mail iga@lu.ch

Luzern, April 2013